

- Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen den Einwand des Rechtsmissbrauchs i.V.m. Art. 56 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 und Art. 54 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 13. Mai 2014 — Compagnie des fromages & Richesmonts/HABM — Grupo Lactalis Iberia (Darstellung einer rot-weißen schachbrettartig gemusterten Fläche)

(Rechtssache T-327/14)

(2014/C 235/38)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Compagnie des fromages & Richesmonts (Puteaux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Mollet-Vieville und T. Cuche)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Grupo Lactalis Iberia, SA (Madrid, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Gemeinschaftsmarke Nr. 6 059 687 zur Kennzeichnung von Käse gültig ist;
- folglich die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 3. März 2014 insgesamt aufzuheben, soweit damit die Gemeinschaftsmarke Nr. 6 059 687 für nichtig erklärt wird;
- hilfsweise, die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 3. März 2014 insgesamt aufzuheben, soweit damit die Gemeinschaftsmarke Nr. 6 059 687 zur Kennzeichnung von Käse für nichtig erklärt wird;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Bildmarke, die eine rot-weiße schachbrettartig gemusterte Fläche darstellt, für Waren der Klasse 29 — Gemeinschaftsmarke Nr. 6 059 687.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Grupo Lactalis Iberia, SA.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Absolute Nichtigkeitsgründe im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung Nr. 207/2009.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Nichtigkeitsklärung der betroffenen Marke.

Klagegründe: Der Beschwerdekammer seien Fehler bei der Tatsachenfeststellung oder -würdigung und Rechtsfehler unterlaufen (Verstöße gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009).

Klage, eingereicht am 13. Mai 2014 — Helbrecht/HABM — Lenci Calzature(SportEyes)

(Rechtssache T-333/14)

(2014/C 235/39)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Kläger: Andreas Helbrecht (Hilden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. König)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lenci Calzature SpA (Turchetto-Montecarlo, Italien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Februar 2014 in der Sache R 830/2013-5 aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und der Lenci Calzatura S.p.A., falls sie diesem Verfahren beitreten sollte, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SportEyes“ für Waren der Klasse 25 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 7 504 525

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Bildmarken, die die Wortelemente „EYE SPORT EYE“, „EYE fashion EYE“ und „EYE“ enthalten, für Waren der Klasse 25

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Lenci Calzature SpA

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 21. Mai 2014 — Lidl Stiftung/HABM (Deluxe)

(Rechtssache T-344/14)

(2014/C 235/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: M. Kefferpütz und A. Wrage, Rechtsanwälte)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)